



18. Wahlperiode

Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

89. Sitzung

Donnerstag, 24. November 2022 10:00 Uhr Konferenzsaal

Tagesordnung

Anhörung von Sachverständigen

Anhörung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zum Thema:

Gewaltschutz in bayerischen Flüchtlingsunterkünften

Als Sachverständige sind eingeladen:

Anna Frölich, Fachanwältin für Migrationsrecht, München

Stephanie Hinum, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, München

Sabine Lindau, Vorständin für Integration und Familie, Diakonisches Werk Bayern e.V.

Sarah Namala, Mirembe - Wohnprojekt für besonders schutzbedürftige geflüchtete Frauen, IMMA e.V., München

Ulrike Sachenbacher, Weitere aufsichtsführende Richterin, Amtsgericht München, Kompetenzpartnerin Kinderschutz im Oberlandesgerichtsbezirk München

Stefano Scala, Leitung des Programms SoulCaRe - Früherkennung besonders vulnerabler Asylsuchender, psychosoziale Beratung und Diagnostik in der Erstaufnahme München

Johannes Wegschaider, Gewaltschutzkoordinator bei der Regierung von Mittelfranken

Hannah Zanker, Psychologin - Projektleitung des Projekts SoulTalk - Psychosoziale Beratung für Geflüchtete in der ANKER-Einrichtung Unterfranken

Fragenkatalog:

- I. Situation und Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner in den Flüchtlingsunterkünften
 1. Welche Standards bei Aufnahme und Unterbringung werden eingehalten?
 2. Welche baulichen Standards werden eingehalten?
 3. Sind sanitäre Anlagen zentral, gut erreichbar und absperrbar?
 4. Sind die Zimmer abschließbar?
 5. Wie wird das Recht auf Privat- und Intimsphäre gesichert? Welche räumlichen Rückzugsmöglichkeiten haben Frauen und Kinder in Unterkünften?
 6. Gibt es Räume für psychosoziale Einzelberatungen?
 7. Gibt es Aufenthaltsräume?
 8. Wie wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht auf altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten (siehe u.a. EU-Aufnahmerichtlinie Art. 23 Absatz 3) erhalten?
 9. Wie wird die Abschließbarkeit von Sanitäranlagen in allen Unterkünften gesichert und sind diese stets geschlechtergetrennt?
 10. Inwiefern beeinflusst eine lange Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen und Bewohner in Flüchtlingsunterkünften das Auftreten von Gewaltfällen?
 11. Welche allgemeinen Beratungsangebote gibt es in den Flüchtlingsunterkünften und wie effektiv sind diese insbesondere auch im Hinblick auf Zugang und Verständlichkeit der vermittelten Informationen?
- II. Besonders schutzbedürftige/vulnerable Personengruppen
 1. Welche Mechanismen existieren in den Flüchtlingsunterkünften zum Erkennen und Identifizieren besonders schutzbedürftiger Personen?
 2. Für welche Gruppen besonders schutzbedürftiger Personen gibt es gesonderte Verfahren oder Hilfsangebote? Wie sehen diese konkret aus?
 3. Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, vulnerable Gruppen mit sehr hohem Schutzbedarf zügig in dezentrale Unterkünfte zu vermitteln?
 4. Welche speziellen Hilfen werden besonders schutzbedürftigen Personen und vulnerablen Gruppen gewährt? Sehen Sie Verbesserungsbedarf? Wie müssten Ihrer Meinung nach diese speziellen Hilfen aussehen?
 5. Ist eine psychologische Betreuung und sind psychiatrische Hilfen für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Kinder in den Flüchtlingsunterkünften ausreichend vorhanden?

6. Welche Faktoren der Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften führen Ihrer Meinung nach dazu, dass sich Asylsuchende in den Einrichtungen in vulnerablen Lebenssituationen wiederfinden? Welche Angebote im Hinblick auf psychische und physische Gesundheit, soziale und materielle Ressourcen und Sicherheit müssen Ihrer Meinung nach speziell für diese Menschen gemacht werden?

III. Gewaltschutzkonzepte und Monitoring

1. Wie wird der Handlungsauftrag des § 44 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) in Bayern umgesetzt, in dem es heißt, dass die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Abs. 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten?
2. Wäre es aus Ihrer Sicht wünschenswert, dass § 44a Abs. 2 AsylG subjektive Rechte der vulnerablen Personen gegen die Bundesländer begründen würde, da dies bis dato nach allgemeiner Auffassung nicht der Fall ist?
3. Welche Themen werden in den Gewaltschutzkonzepten berücksichtigt?
4. Welche Maßnahmen werden als geeignet angesehen, um bei der Unterbringung von schutzbedürftigen Personen einen wirksamen Schutz zu gewährleisten?
5. Wird auch strukturelle Gewalt und psychische Gewalt im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts mit in den Blick genommen?
Falls ja, wie und durch wen werden diese Gewaltschutzkonzepte bezüglich Personalschlüssel, Verteilung und Aufgaben umgesetzt?
6. Wie wird die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts gesichert?
7. Wie soll detailliert sichergestellt werden, dass das Gewaltschutzkonzept faktisch und wirksam so umgesetzt wird, dass die betroffenen vulnerablen Personen diesen Schutz auch erfahren?
8. Wie wird die Wirksamkeit der erarbeiteten Gewaltschutzkonzepte sichergestellt? Gibt es ein regelmäßiges externes Monitoring beziehungsweise eine Evaluierung durch öffentliche oder freie Träger oder der zuständigen Regierungsbezirke?
9. Haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, sich an externe Beratungsstellen zu wenden und wie werden sie darauf aufmerksam gemacht?
10. Sind regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften (auch für Sicherheitsdienste etc.) geplant, um die Gewaltschutzkonzepte auch in die Praxis umzusetzen?
11. Wie soll sichergestellt werden, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner über die Inhalte und Vorgaben der Gewaltschutzkonzepte informiert werden (z.B. Möglichkeit der vertraulichen Beschwerde, Vorgabe, dass Sicherheitsdienstmitarbeitende etc. nicht die Zimmer betreten dürfen)?
12. Gibt es eine Zusammenarbeit mit der bayerischen bzw. örtlichen Polizei im Zusammenhang mit den vorhandenen Gewaltschutzkonzepten?

IV. Gewaltprävention

1. Welche Standards bei Aufnahme und Unterbringung zum Thema Gewaltschutz werden eingehalten?
2. Sind Teams bzw. ist das Personal interkulturell zusammengesetzt und wird bereits bei der Personalauswahl das Prinzip der Gewaltfreiheit und des Gewaltschutzes ausdrücklich mit einbezogen?
3. Inwieweit ist Sprachmittlung durch Fachpersonal gewährleistet?
4. Welche Standards gibt es im Besonderen beim Wachschutz, ist dieser rund um die Uhr gewährleistet und wird insbesondere auch darauf geachtet, dass auch weibliches Wachpersonal eingestellt wird?
5. Steht jederzeit mindestens eine weibliche Ansprechperson zur Verfügung?
6. Sind das Konzept der Unterbringung von alleinstehenden Frauen mit Kindern in einem separaten Gebäude / Trakt (vgl. ANKER-Dependance Fürstenfeldbruck), ein Zugangsverbot für Männer in dieses, sowie ein 24h-Wachschutz geeignete Präventionsmaßnahmen? Welche Herausforderungen gibt es bei diesen Konzepten?
7. Gibt es in jeder Einrichtung eine Hausordnung, die Gewaltschutzprävention umfasst und vor allem auch ein entsprechendes gewaltfreies Leitbild vermittelt? Falls es diese gibt, liegen diese Hausordnungen in verschiedenen Sprachen, zumindest jeweils auf Englisch, vor und werden sie den Bewohnern vor beziehungsweise beim Einzug auch zur Kenntnis gebracht?
8. Gibt es ein standardisiertes Beschwerdemanagement für Bewohnerinnen und Bewohner und wie werden Bewohnerinnen und Bewohner darauf aufmerksam gemacht? Wie funktioniert das Beschwerdemanagement konkret? Gibt es ein externes Beschwerdemanagement? Gibt es ein Beschwerdemanagement für das Personal?
9. Gibt es bei Fehlverhalten Sanktionen und falls ja, wie sehen diese aus?
10. Gibt es ein standardisiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt? Gibt es ein besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen, die Kinder betreffen?

V. Kinder in Unterkünften

1. Wie wird der Schutz des Kindeswohls und von Kinderrechten in den Flüchtlingsunterkünften gewährleistet?
2. Haben Kinder zeitnah Zugang zu Bildungseinrichtungen im Regelsystem?
3. Wie wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht auf altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten (siehe u.a. EU-Aufnahmerichtlinie Art. 23 Absatz 3) erhalten?
4. Wie wird sichergestellt, dass Kinder und Familien Zugang zu Angeboten des Jugendamts haben, wie z.B. frühe Hilfen und ambulante Erziehungshilfen?

5. Welche niedrighschwelligen Schutzmechanismen bestehen, um Frauen und Kinder vor gewalttätigen und/oder sexuellen Übergriffen zu schützen (insbesondere bei sehr großen Unterkünften, die sehr unübersichtlich sind); z.B. Abschließbarkeit der sanitären Einrichtungen, weibliches Sicherheitspersonal?
6. Sind Sie der Meinung, dass die Rechte von minderjährigen Geflüchteten in den Flüchtlingsunterkünften unter Zugrundelegung der Prinzipien und in Übereinstimmung mit der EU-Flüchtlingsaufnahmerichtlinie, der UN-Kinderrechtskonvention und den UNICEF-Mindeststandards zur Unterbringung geflüchteter Menschen ausreichend sichergestellt werden?
7. Mit welchen Angeboten hinsichtlich Beschulung, Fortbildung, medizinischer Versorgung, Beratungs- und Betreuungsangeboten, Rückzugsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten, Sportmöglichkeiten etc. innerhalb der Flüchtlingsunterkünfte wird diesen Prinzipien Rechnung getragen?
8. Halten Sie die Angebote für Beschulung, Fortbildung, medizinische Versorgung, Beratungs- und Betreuungsangebote, Rückzugsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten, Sportmöglichkeiten etc. innerhalb der Flüchtlingsunterkünfte für ausreichend? Welche Änderungs-/ Verbesserungsvorschläge haben Sie?
9. Halten Sie speziell die psychosoziale Betreuung von Asylbewerbern im Kindes- und jugendlichen Alter mit Traumafolgensymptomatik für ausreichend gewährleistet und welche Modelle und Projekte gibt es zu dieser speziellen Betreuung in Bayern? Welche Änderungen/Verbesserungen halten Sie für erforderlich?
10. Gibt es Defizite, gegebenenfalls welche, bei der Betreuung von Kindern in den Flüchtlingsunterkünften und welchen Bedarf sehen Sie, gegebenenfalls bessere Betreuungsstrukturen zu etablieren?
11. Sind die Erfordernisse der Kinderbetreuung in den Flüchtlingsunterkünften entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention ausreichend umgesetzt, obwohl die dort untergebrachten Kinder keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege nach dem BayKiBiG haben?
12. Halten Sie die den Regierungsbezirken aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel für Angebote der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention für ausreichend?
13. Wie sehen Sie beziehungsweise welche Erkenntnisse haben Sie zu der Zahl von Inobhutnahmen im Sinne des § 42 SGB VIII, da entsprechende Daten (soweit ersichtlich) in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden, gerade aber die Frage, wie viele Inobhutnahmen jährlich aus Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften heraus erfolgen, im Rahmen des Gewaltschutzes von Kindern in Sammelunterkünften von großer Aussagekraft und Bedeutung sein sollte?
14. Wie sehen Sie beziehungsweise welche Erkenntnisse haben Sie zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sowie zu Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII, da (soweit ersichtlich) auch insoweit statistische Daten Mangelware zu sein scheinen?

15. Wie bewerten Sie insgesamt die vorliegende Datenbasis, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die beim BAMF erhobenen Zahlen keine (statistische) Auskunft über die Situation von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften geben?

VI. Schlussfragen

1. Wie wird konkret mit Gewaltübergriffen umgegangen? Gibt es standardisierte Vorgehensweisen und Vorgaben?
2. Wie wird damit umgegangen, wenn es vor Ort keine oder nur unzureichende niedrigschwellige Angebote zum Thema Gewaltschutz gibt (z.B. Übernahme von Fahrtkosten)?
3. Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort die Möglichkeit qualifizierte Sprachmittlung hinzuzuziehen, um Vorfälle zu klären?
4. Gibt es besondere Anweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften wie sie bei verschiedenen Gewaltvorfällen vorzugehen haben bei Partnerschaftsgewalt, sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung, Gewaltanwendung unter Männern?
5. Gibt es standardisierte Weiterleitungsmechanismen an niederschwellige psychosoziale Stellen?
6. Gibt es Frauenbeauftragte in den Flüchtlingsunterkünften? Wenn ja, wie sehen der Personalschlüssel, die Vertretung in den Unterkünften und die Aufgaben genau aus?
7. Wie genau werden Gewaltvorfälle erfasst? Werden diese zentral von einer Stelle gebündelt?
8. Werden Fälle von sexualisierter Gewalt beziehungsweise Ausbeutung in bayerischen Flüchtlingsunterkünften erfasst und wenn ja, wie hoch sind diese? Inwiefern sind die in den Gewaltschutzkonzepten definierten Maßnahmen hilfreich, um diese Fälle zu verhindern?
9. Wie genau sieht es im Bereich Fortbildung zu Gewaltschutzthemen aus? Sind die Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung und Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes verpflichtend? Wenn nein, wie soll die Verbindlichkeit des Gewaltschutzkonzepts ohne die Verpflichtung die Fortbildungen zu besuchen, hergestellt werden?